

Satzung des 1. Tennis-Club „Blau-Weiß“ Saarbrücken e.V.

§ 1

- (1) Der Club führt den Namen: „1. Tennis-Club "Blau-Weiß" Saarbrücken e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen.
- (3) Die Farben des Clubs sind "Blau-Weiß"
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vorhaltung von Sportanlagen und die Förderung des Tennissports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Die Aufgabe des Clubs besteht in der Pflege des Tennissports und evtl. anderer Leibesübungen durch seine Mitglieder. Der Club lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, politischer und konfessioneller Art ab.

§ 3

- (1) Mitglieder des Clubs sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendliche Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des Clubs sind Clubangehörige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Sie können nur mit schriftlicher Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglieder werden.
- (5) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§ 4

Über die Aufnahme in den Club entscheidet der Vorstand.

§ 5

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Club kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres mit Wirkung für das nächste Jahr erfolgen. Der Austritt bedarf einer Erklärung in Textform.

§ 6

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Club wird auf Vorschlag des Vorstandes durch den Aufsichtsrat beschlossen.
- (2) Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn
 1. das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate vom Tage der Fälligkeit ab gerechnet, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt, die den Vorstand ermächtigt, die Beitragszahlung zu stunden oder aufzuheben, mit Beitragszahlungen, Aufnahmegebühren, Umlagen oder sonstigen dem Club gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist.
 2. das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Clubs schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt, gegen die Clubkameradschaft oder die satzungsgemäßen Ziele des Clubs gröblich verstößt oder Anordnungen des Vorstandes oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht befolgt.

Satzung des 1. Tennis-Club „Blau-Weiß“ Saarbrücken e.V.

3. das Mitglied sich unehrenhaften Handlungen innerhalb oder außerhalb des Clubs zuschulden kommen lässt.

(3) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen. Ihm steht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses das Recht des Einspruches zu, der schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten ist. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Der Vorstand kann insoweit Abweichendes beschließen. Nach Eingang des Einspruches steht dieses Recht dem Ältestenrat zu.

§ 7

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen des Clubs.

(2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

(3) Der jeweilige Mitgliedsbeitrag muss bis zum 1. Mai eines jeden Jahres bezahlt sein, andernfalls entfällt bis zur Zahlung die Spielberechtigung.

(4) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 8

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einer Person oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat für die Dauer von bis zu 2 Jahren bestellt oder abberufen. Ein bestellter Vorstand bleibt bis zu seiner Abberufung im Amt sofern er nicht zuvor zurück tritt.

(3) Besteht der Vorstand aus einer Person so vertritt dieser den Verein allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsmacht erteilen.

(4) Der Vorstand und andere Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit maximal eine angemessene Vergütung die vom Aufsichtsrat festgesetzt wird.

(5) Die Haftung von Vorstandsmitgliedern für Fälle von einfacher Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 9

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein gewählter Aufsichtsrat bleibt bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrates im Amt sofern er nicht zuvor zurücktritt.

(2) Der Aufsichtsrat hat das Recht und die Aufgabe die Geschäfte des Clubs in regelmäßigen Abständen zu überwachen, den Vorstand zu beraten und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Der Vorstand soll dem Aufsichtsrat alle 2 Monate berichten und auf Nachfrage Auskunft erteilen. Auf entsprechende Anforderung sind Berichte und Auskünfte schriftlich zu erteilen.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung einen Etat für ein Geschäftsjahr genehmigt hat, gilt folgendes: der Aufsichtsrat ist befugt dem Vorstand Abweichungen von bis zu 25% von durch die Mitgliederversammlung genehmigten Etatansätzen zu genehmigen. In Fällen von Reparaturen oder Ersatz von defekten Anlagen oder Einrichtungen können Abweichungen von bis zu 10.000 Euro pro Geschäftsjahr genehmigt werden.

(4) Der Aufsichtsrat bestellt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder in Aufsichtsratssitzungen oder schriftlich im Umlaufverfahren. Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Abstimmung über den Beschlussgegenstand durchzuführen, sofern dies von einem Aufsichtsratsmitglied verlangt wird. Ergibt sich auch bei dieser erneuten Abstimmung Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden - bei seiner

Satzung des 1. Tennis-Club „Blau-Weiß“ Saarbrücken e.V.

Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden - den Ausschlag.

(5) Aufsichtsratssitzungen können von jedem Aufsichtsratsmitglied mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail einberufen werden. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann verzichtet werden, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden erklären. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, vertreten. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder mit der Beschlussfassung in ihrer Abwesenheit einverstanden sind. Über eine Sitzung des Aufsichtsrates ist ein Protokoll gem. § 12 Abs. 3 zu erstellen.

(6) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand.

(7) Die Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern für Fälle von einfacher Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

(8) Das Amt des Aufsichtsrates ist ein Ehrenamt.

§ 10

(1) Persönliche Streitigkeiten und Beschwerdefälle können dem Aufsichtsrat vorgelegt werden. Ist die Beilegung dieser Angelegenheit durch den Aufsichtsrat nicht möglich, so kann der Aufsichtsrat den Ältestenrat anrufen.

(2) Dem Ältestenrat gehören an:

a) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

b) Ehrenmitglieder

c) Vier weitere, für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören sollen.

(3) Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ältesten Mitglieds des Ältestenrates den Ausschlag.

(4) Das Amt des Ältestenrates ist ein Ehrenamt.

§ 11

(1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für bestimmte Aufgaben oder Bereiche Beiräte ernennen und abberufen.

(2) Die Haftung von Beiräten für Fälle von einfacher Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

(3) Das Amt des Beirates ist ein Ehrenamt.

§ 12

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

(2) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher entweder schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Als Punkte der Tagesordnung sind vorzusehen:

a) Geschäfts-, Kassen- und Sportbericht

b) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

c) Neuwahl des Aufsichtsrates

d) Genehmigung des Kostenvoranschlages

e) Satzungsänderungen

f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen.

(3) Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und der Beschluss, den Club aufzulösen, bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Satzung des 1. Tennis-Club „Blau-Weiß“ Saarbrücken e.V.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Jugendliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

(7) Einwendungen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind binnen 1 Monat nach Bekanntmachung des Protokolls der Versammlung schriftlich beim Vorstand geltend zu machen.

§ 13

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Auf Antrag des Aufsichtsrates, des Ältestenrates oder eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 14

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 15

Bekanntmachungen erfolgen auf den Webseiten des Clubs.

§ 16

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach der Liquidation vorhandene Vermögen der Stadt Saarbrücken übertragen mit der Auflage, das Vermögen zur Förderung des Tennissportes zu verwenden.